Für die Karnevalstage 2010 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Köln

folgende

<u>ALLGEMEINVERFÜGUNG:</u>

1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt

im Bereich der Altstadt und im Zülpicher Viertel

```
von Do., 11.02.2010, 08:00 Uhr bis Fr., 12.02.2010, 08:00 Uhr, von Sa., 13.02.2010, 18:00 Uhr bis So., 14.02.2010, 08:00 Uhr, von So., 14.02.2010, 18:00 Uhr bis Mo., 15.02.2010, 08:00 Uhr und von Mo., 15.02.2010, 18:00 Uhr bis Di., 16.02.2010, 08:00 Uhr und
```

im Bereich der Ringe

```
von Do., 11.02.2010, 18:00 Uhr bis Fr., 12.02.2010, 08:00 Uhr, von Fr., 12.02.2010, 18:00 Uhr bis Sa., 13.02.2010, 08:00 Uhr, von Sa., 13.02.2010, 18:00 Uhr bis So., 14.02.2010, 08:00 Uhr, von So., 14.02.2010, 18:00 Uhr bis Mo., 15.02.2010, 08:00 Uhr und von Mo., 15.02.2010, 18:00 Uhr bis Di., 16.02.2010, 08:00 Uhr.
```

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

a) Altstadt

Nördliche Begrenzung: Am Hof (ausschließlich), Kurt-Hackenberg-Platz (ausschließlich), Am Domhof (einschließlich), Gleisanlage Hauptbahnhof, Rampe Hohenzollernbrücke,

Östliche Begrenzung: Rheinufer

Südliche Begrenzung: Rampe Deutzer Brücke (einschließlich), Augustinerstr.

(einschließlich Fahrbahn, Gehweg und südlicher Gebäudezeile),

Straßenbahnhaltestelle Heumarkt der KVB

Westliche Begrenzung: Kleine Sandkaul (ausschließlich), Quatermarkt (ausschließlich),

Unter Goldschmied (ausschließlich).

b) Zülpicher Viertel

Nördliche Begrenzung: Roonstraße von Hausnummer (Nr.) 32 bis Zülpicher Platz,

Engelbertstr. in nördlicher Richtung bis Nr. 2, Zülpicher Str. bis Hohenstaufenring, Hohenstaufenring in nördlicher Richtung bis Nrn. 29-37 (ausschließlich) bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite Nrn. 30-32 (einschließlich, auch einschließlich dem

überdachten Gehweg der Nr. 30, Rewe-Markt, jedoch

ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9), weiter an der Baulinie entlang (Hohenstaufenring Nrn. 28, 26, 24) bis zur

Friedrichstraße Nr. 60,

Östliche Begrenzung: von der Friedrichstraße über den Hohenstaufenring die

Einbahnstraße "Zülpicher Platz" in südlicher Richtung an der Herz-Jesu-Kirche entlang bis zur Roonstr., Roonstr. bis Barbarossaplatz

(ausschließlich),

Südliche Begrenzung: Kyffhäuser Str., Zülpicher Str. in süd-westlicher Richtung bis vor

die Gleisunterführung des Bahnhofs Süd (ausschließlich der

Unterführung)

Westliche Begrenzung: Meister-Gerhard-Str. (ausschließlich) bis Rathenauplatz,

Rathenauplatz (ausschließlich) bis Roonstraße

c) Die Ringe

Nördliche Begrenzung: Bismarckstr. von der Venloer Str. bis Kaiser-Wilhelm-Ring, Kaiser-

Wilhelm-Ring bis Gladbacher Str., Christophstr. (ausschließlich) bis Von-Werth-Str., Von-Werth-Str. bis Gereonshof, Gereonshof

bis Gereonsdriesch (ausschließlich),

Östliche Begrenzung: Norbertstraße, Friesenstr. in östlicher Richtung bis Steinfelder

Gasse (ausschließlich), Friesenstr. in westlicher Richtung bis Friesenwall, Friesenwall in südlicher Richtung bis Rudolfplatz,

Mittelstr. bis Apostelnkloster (ausschließlich),

Südliche Begrenzung: Pfeilstr. von der Mittelstr. bis Rudolfplatz, Rudolfplatz, Pilgrimstr.

bis Habsburger Ring, Habsburger Ring in südlicher Richtung bis

Hausnr. 3

Westliche Begrenzung: Habsburger Ring in nördlicher Richtung bis Rudolfplatz, Aachener

Str. in westlicher Richtung bis Händelstr. (ausschließlich), Brabanter Str. bis Venloer Str., Venloer Str bis Bismarckstr.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln:

Hiermit drohe ich für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 I zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, bei Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 I, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 I weitere 30 Euro an.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

In der Zeit vom 11.02. bis 16.02.2010 wird von großen Teilen der Kölner Bevölkerung auf den Straßen in Köln der Höhepunkt des Karnevals gefeiert. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Kölner Karnevals kommen zudem auch hunderttausende von Besuchern insbesondere in die Kölner Innenstadt, um beim Straßenkarneval mitzufeiern.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Köln haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der

Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Insbesondere die Altstadt, das Zülpicher Viertel und die Ringe in dem oben skizzierten Abschnitt haben sich nach den Feststellungen der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, und der Stadt Köln als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgestellt.

Die Altstadt (genaue Bereich siehe oben Ziffer 3 a) ist am Weiberfastnacht (11.02.2010) ab 8.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8.00 Uhr, am Karnevalssamstag (13.02.2010) 18.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8.00 Uhr, Karnevalssonntag und Rosenmontag ebenfalls jeweils ab 18.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8.00 Uhr ein Haupttreffpunkt und Veranstaltungsraum für die Feiernden.

Das Zülpicher Viertel (genauer Bereich siehe oben Ziffer 3 b) ist zu den o. g. Zeiten ebenfalls ein übermäßig ausgeprägter Anziehungspunkt für die Feiernden.

Im Bereich der Ringe (siehe oben Ziffer 3 c) ist in den Abendstunden (Weiberfastnacht, 11.02.2010, ab 18.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8.00 Uhr, sowie jeweils an den folgenden Tagen bis Dienstag den 16.02.2010 um 8.00 Uhr ebenfalls aufgrund der Erfahrungen der letzten Sessionen ein sehr hohes Aufkommen an Feiernden zu erwarten. Die Clubs, Diskotheken und Kneipen dort ziehen viele Feiernde an, die auch auf der Straße vor den Gaststätten stehen und feiern.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl an Karneval kam es bei den Festivitäten der letzten Jahre und am 11.11. bedingt durch die zahlreich mitgeführten und der unsachgemäß entsorgten Glasgetränkebehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im Bereich der Altstadt, wie auch im Zülpicher Viertel und im Bereich der Ringe zwischen Rudolfplatz und Gladbacher Straße.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Köln sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln (AWB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

In der Karnevalswoche im Jahr 2009 hat es gegenüber den Vorjahren einen signifikanten Zuwachs an Körperverletzungsdelikten gegeben, die größtenteils durch gefährliche Gegenständen, hauptsächlich Gläser und Glasflaschen, entstanden sind. Trauriger Höhepunkt im Karneval 2009 war ein versuchtes Tötungsdelikt unter Einsatz einer

abgeschlagenen Bierflasche im Zülpicher Viertel. Am 11.11.2009 richteten sich Glasflaschenwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Innerhalb der letzten sieben Jahre ist die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze der Berufsfeuerwehr an Karneval aufgrund der gestiegenen Gewaltbereitschaft und den daraus resultierenden zu behandelnden Verletzungen um 54,2 % gestiegen. Dies betrifft überwiegend die Bereiche Altstadt, Heumarkt, Alter Markt sowie Zülpicher Viertel.

Trotz bereitgestellter Glascontainer am 11.11. waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten "Scherbenmeer" übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So schnell wie die Flaschen entleert und um Straßenland abgestellt werden, können diese zudem nicht durch sogenannte "Flaschensammler" zeitnah entfernt werden.

Auch eine zügige Reinigung durch die AWB ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich. In den vergangenen Jahren zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter konnten keine nennenswerte Verbesserung bewirken.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Großveranstaltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps der AWB, sowie der Hilfsorganisationen wie Johanniter, DRK etc. wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt und sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust - hin zu spontaner Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit - zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Kölner Straßenkarneval. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, sowie bei vergleichbaren Großveranstaltungen, wie z.B. mit der Loveparade in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) sowie während der Fußball-WM 2006, zu den Fußballspielen des 1. FC Köln im Rheinenergie Stadion und aktuell am 11.11.2009 (Karnevaleröffnung in Köln) haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasbehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht für die Feiernden und Passaten die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im Scherbenmeer sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch Passanten.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern etc.) geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den o.g. Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. Einsatz ihrer Flaschen und Gläser als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Maßnahmen gegen andere als die sich in den bezeichneten Arealen aufhältigen Personen versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Karnevalisten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Gläser und Glasflaschen entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Altstadt, dem Zülpicher Viertel und den Bereich der Ringe gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten, sondern insbesondere auch die Situation am Rheinenergie Stadion in Köln, wo es durch das Glasverbot gelungen ist, die akute Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherigen – weniger einschneidenden –

Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern,

Aufstellen von gesonderten Abfallsbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht

ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderen Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen und schließlich Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter in der Altstadt oder die AWB möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Karnevalisten dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z.B. einem Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Arealen in dem limitierten Zeitrahmen, die insbesondere durch die polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre ermittelt wurden, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer bereiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Einzelhandel, Kioske, Supermärkte, Drogeriemärkte mit Getränkeverkauf usw.) erhalten separate Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen regeln.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Diese konzentrieren sich meist auf die Abend- und Nachtstunden von 18:00 bis 08:00 Uhr mit Ausnahme der Weiberfastnacht, die besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert wird. Lediglich der Freitagabend mit der Nacht auf Karnevalssamstag ist in der Altstadt und im Zülpicher Viertel, der Karnevalsdienstag Abend bzw. die Nacht auf Aschermittwoch insgesamt in der Vergangenheit relativ "ruhig" verlaufen, so dass zu diesen Zeiten kein Bedarf für ein Glasverbot besteht.

<u>Zu 3.</u>

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie von den AWB und den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB) für erforderlich gehalten. So dient z. B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkt zur Feier der Weiberfastnacht und des Straßenkarnevals im Übrigen.

Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen am Kölner Hauptbahnhof sowie dem Südbahnhof zu rechnen, da viele Karnevalisten aus dem Umland und auch von weit her gereiste Touristen dort ankommen, um von diesen Punkten aus weiter in die Altstadt zu ziehen bzw. auf die Zülpicher- und ihre Nebenstraßen zu gelangen.

Im Bereich der Ringe besteht insbesondere deshalb ein erhöhtes Aufkommen an Feiernden, die der Gefahr von Glas, Glasflaschen und Scherben ausgesetzt sind, weil sich hier die meisten Clubs, Diskotheken und Kneipen zum geselligen Feiern befinden. Diese ziehen insbesondere an Karneval die Menschenmassen zum gemeinsamen, oft aber auch mit Gewalt und Verletzung endenden Feiern an.

Die o.g., hauptsächlich besuchten Bereiche befinden sich mitten in der Innenstadt von Köln, im Ausgehviertel der Studenten und Studentinnen sowie einer der Hauptverkehrsadern Kölns, den Ringen – jeweils mit direkt angrenzender, dicht besiedelten Wohnquartieren. Diese Bereiche müssen von möglichst sämtlichen Gefährdungspotentialen freigehalten werden.

Dabei mussten auch Neben- und Verbindungsstraßen der Hauptfeiermeilen im Straßenkarneval in den Verbotsbereich aufgenommen werden, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Bereits zum 11.11., den vergangenen Karnevalssessionen, zur WM 2006 und anderen Großveranstaltungen in Köln wurden die Bereiche in der City von den Besuchern und Besucherinnen sehr stark frequentiert. Auch für den kommenden Karneval im Frühjahr 2010 ist ein außerordentlich hoher Andrang zu erwarten.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

<u>Zu 4.</u>

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW). Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, die am meist frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich der Altstadt, dem Zülpicher Viertel oder den Ringen gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist auch verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff- Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

In Vertretung

Guido Kahlen Stadtdirektor